

Stellungnahme der Stadt Rottweil

zu den wesentlichen Prüfungsfeststellungen

5 Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung

5.1 Kassenwesen

5.1.1 Dienstanweisungen

Rand-Nr. A 21 Die Dienstanweisung für die Stadtkasse und Buchhaltung der Stadt Rottweil (DA-Kasse) vom 29.03.2016 ist in einzelnen Teilen noch an die Rechtsänderungen im Zusammenhang mit der Umstellung auf die Kommunale Doppik anzupassen (z. B. §§ 7 Nr. 4, 21 abs. 2, 29 DA-Kasse). Darüber hinaus sollte bei den Aufgaben des Kassenverwalters (§ 6 DA-Kasse) ggf. noch die Erteilung von SEPA-Lastschriftmandaten und die Verwaltung der erhaltenen SEPA-Lastschriftmandate aufgenommen werden, sofern diese Aufgabe nicht den weiteren Kassenmitarbeitern zufällt (§ 8 DA-Kasse). Ebenso sollte in § 11 Abs. 2 DA-Kasse aufgenommen werden, dass für den Bargeldverkehr bei der Stadtkasse eine Zahlstelle eingerichtet ist. § 26 DA-Kasse sollte hinsichtlich der Formulierung in § 25 Abs. 1 des Musters einer Dienstanweisung für das Kassenwesen DA-Kasse (NKHR), BWGZ 2014, S. 262 ff. ergänzt werden. Die im Kassenschrank der Stadtkasse verwahrten anderen Gegenstände, die noch nicht in § 23 DA-Kasse aufgeführt sind (z. B. zahlreiche Schlüssel, TAN-Listen Schülmensa, Online-Zugangsdaten für Kassenmitarbeiter einschließlich TAN-Generatoren und PIN-Karten, Pfandsiegel, Münzen „Stadtfest 1974“, Ordner mit Schuldnerlisten, Kapitalienbuch, Update-Kits für Geldscheinprüfgeräte, Handy der Vollstreckungsbeamtin), sind der Stadtkasse noch zur Verwahrung zuzuweisen (§ 21 i. V. m. § 28 Abs. 1 GemKVO). Darüber hinaus sind die vorhandenen bzw. an Bedienstete weitergegebenen Postcards (Kundenkarten) noch in einem Verzeichnis bei der Stadtkasse zu führen und Regelungen über die sichere Aufbewahrung und den Gebrauch der Kundenkarten zu treffen (s. Erläuterungen zu § 20 Abs. 2 des Musters einer Dienstanweisung für das Kassenwesen DA-Kasse (NKHR), BWGZ 2014, S. 262 ff.).

Stellungnahme Stadt Rottweil:

Die Anpassung der Dienstanweisung für die Stadtkasse und Buchhaltung der Stadt Rottweil inklusive Anlagen auf die Kommunale Doppik ist in Bearbeitung. Die (neue) Dienstanweisung Kasse wird zeitnah in Kraft gesetzt.

Rand-Nr. A 23 In den Nrn. 8.2 und 8.3 der Dienstanweisung zum Haushaltsvollzug vom 01.05.2016 ist geregelt, was die sachliche und rechnerische Feststellung beinhaltet und wem die Befugnis für die sachliche und rechnerische Feststellung grundsätzlich (nicht) über-

tragen werden kann. Eine Regelung, wem letztendlich die Befugnis für die sachliche und rechnerische Feststellung tatsächlich übertragen ist, ist nicht vorhanden. Die Regelungen zur sachlichen und rechnerischen Feststellung sind dahingehend zu konkretisieren (§ 11 Abs. 3 i. V. m. § 28 Abs. 1 GemKVO).

Stellungnahme Stadt Rottweil:

Die fehlende Regelung wird mit der nächsten Änderung anlässlich des Haushalts 2021 nachgeholt.

- Rand-Nr. A 24 Nach der Dienstanweisung für die Zahlstelle der Abteilung 2.2 – Ordnungsverwaltung – Vollzugsdienst – vom 26.11.2018 ist festgelegt, dass die Geldkassetten der Parkscheinautomaten durch zwei Vollzugsbedienstete entnommen und unverzüglich zur Bank zur Leerung gebracht werden. Darüber hinaus ist geregelt, dass die Zahlstelle über die Einnahmen ein Verzeichnis führt, das am Jahresende mit dem bei der Stadtkasse geführten Dauerbeleg abzugleichen ist. Aus Kassensicherheitsgründen sollten die Regelungen dahingehend konkretisiert werden, dass die Personen, die die Geldkassetten entnehmen und bei der Bank leeren, den Abgleich nicht vornehmen dürfen bzw. wer den Abgleich vornimmt und wo die Protokolle der Parkscheinautomaten und das geführte Verzeichnis aufbewahrt werden (§ 36 Abs. 4 Satz 1 GemHVO; § 39 Abs. 1 Satz 2 GemHVO, § 3 i. V. m. § 28 Abs. 1 GemKVO).

Stellungnahme der Stadt Rottweil:

Die Konkretisierung der Regelung für die Zahlstelle „Ordnungsverwaltung“ ist in Bearbeitung und wird als Anlage der (neuen) Dienstanweisung Kasse beigelegt.

- Rand-Nr. A 25 Die Buchung von Sollstellungen ist im Rahmen des ADV-Verfahrens d.v. Personal (Personalausgaben) sowie dem ADV-Verfahren „DZ-Kommunalmaster Veranlagung Doppik“ (Steuern, sonstige Einnahmen) auf die Fachämter ausgelagert. Regelungen hierzu sind nicht getroffen worden.

Die Buchführung gehört zu den obligatorischen Aufgaben der Kasse (§ 1 Abs. 1 GemKVO). Eine Ausgliederung von Teilen ist nur zulässig, wenn dies der Vereinfachung dient und eine ordnungsgemäße Erledigung gewährleistet ist. Nach § 1 Abs. 2, § 6 GemKVO und § 35 Abs. 5, 6 GemHVO i. V. m. § 28 Abs. 1 GemKVO ist durch schriftliche Regelung sicherzustellen, dass bei der arbeitsteiligen Erledigung in den Fachämtern die Daten vollständig und richtig erfasst werden und die gespeicherten Daten nicht unbefugt verändert werden können. Insbesondere sind deshalb noch festzulegen:

- (1) Die Aufgaben der Ämter im Rahmen der dezentralen Buchführung und die Zuständigkeiten für die von der Stadtkasse wahrzunehmenden Bearbeitungsschritte,
- (2) die Verwendung zeitlich befristeter Zahlungsanordnungen bzw. Zahlungsvorgaben (unbefristete werden nicht empfohlen),
- (3) die Trennung der Buchführungsaufgaben von den Anordnungsgeschäften,
- (4) die Datenfreigabe,
- (5) das Anlegen, die Verwendung und Verwaltung von Personenkonten.

Stellungnahme der Stadt Rottweil:

Die Verfügung nach § 28 Abs. 2 GemKVO über den Einsatz von Vorverfahren ist im Entwurf erstellt und wird als Anlage der (neuen) Dienstweisung Kasse beigefügt.

5.1.2 Sicherung der Erträge und Einzahlungen

Rand-Nr. A 28 Die im Bereich der Ordnungswidrigkeiten zahlreich bestehenden Überzahlungen (Auswertung vom 03.01.2019), mit einem Tattag zwischen 2008 und 2012, i. H. v. insgesamt 2.244,93 EUR, die aktuell nicht als kreditorische Debitoren in die Bilanz einfließen, sind nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (§ 35 Abs. 2 GemHVO) und für eine korrekte Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt (§ 95 Abs. 1 Satz 4 GemO) zeitnah zu bereinigen.

Stellungnahme der Stadt Rottweil:

Die Überzahlungen im Bereich der Ordnungswidrigkeiten wurden zwischenzeitlich bereinigt.

5.1.3 Programmfreigabe

Rand-Nr. A 29 Es liegen lediglich für das Hauptbuchführungsverfahren „SAP“ und das im Bereich der Steuern und sonstigen Einnahmen eingesetzte ADV-Verfahren „DZ-Kommunalmaster Veranlagung Doppik“ Programmfreigaben vor. Die weiteren bei der Verwaltung eingesetzten finanzwirksamen ADV-Verfahren sind durch die zuständige Stelle noch freizugeben (§ 6, § 28 Abs. 1 GemKVO i. V. m. § 35 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 GemHVO i. V. m. Nr. 2.1 der Anlage 2 zur DA-Kasse). Ergänzend wird auf das Sonderheft 1/2010 der GPA-Mitteilungen verwiesen.

Stellungnahme der Stadt Rottweil:

Die bei der Verwaltung eingesetzten noch fehlenden finanzwirksamen ADV-Verfahren wurden zwischenzeitlich freigegeben.

5.1.4 Berechtigungsverwaltung

Rand-Nr. A 30 Auf das Hauptbuchführungsverfahren „SAP“ der Stadt haben nach der von der Verwaltung übergebenen Auswertung „Benutzer und Rollen“ 41 Benutzer(-kennungen) des kommunalen Rechenzentrums einen Vollzugriff und/oder umfassende Administratorenrechte. Das entspricht rund 16,67 % der Benutzermenge. Sie sind in der Mehrzahl Personen und nicht technischen Benutzern zugewiesen. Es handelt sich um sehr weitreichende Änderungsrechte, die meist dauerhaft (ohne Gültigkeitsende-Datum) eingerichtet sind.

Gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 3 GemHVO ist sicherzustellen, dass in das automatisierte Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann und dass gespeicherte Daten nicht unbefugt geändert werden können. Eingriffe und Änderungen sind nur dann befugt, wenn sie für die Aufgabenerfüllung notwendig sind.

Eine dauerhafte und ändernde Eingriffsmöglichkeit für Mitarbeiter des Rechenzentrums ist für die Aufgabenerfüllung nicht notwendig. Diese Personen sind somit nicht befugt, dauerhaft ändernd auf Daten der Stadt zuzugreifen. Die Vermeidung unbefugter Eingriffe oder Änderungen ist somit nicht sichergestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein sog. Notfallzugriff eingerichtet werden kann, sofern Eingriffe seitens ITEOS für Dienstleistungen gegenüber der Stadt notwendig sind

(s. auch GPA-Mitt. 8/2006). Ist eine Klärung von Problemen im Mandanten nicht hausintern bei der Stadt möglich, kann die Problemstellung über das Ticketsystem bei ITEOS eingebracht werden. Ein Ad-hoc-Zugriff erfolgt darauf in der Regel nicht. Bei der Inanspruchnahme von ITEOS handelt es sich nicht um eine Übertragung von Kassengeschäften (§ 94 GemO), sondern lediglich um Hilfsdienste, mit der Folge, dass grundsätzlich die gesamte Verantwortung sowie die Kontrollpflichten für alle Tätigkeiten im System vollständig bei der Stadt verbleiben. Im eigenen Interesse der Stadt sind daher die externen Eingriffe auf das Notwendigste zu reduzieren.

Stellungnahme der Stadt Rottweil:

Das Rechenzentrum wurde informiert. Die Administratorenrechte bzw. die externen Eingriffe werden auf ein Minimum reduziert. Die Komm.ONE beabsichtigt in Zukunft, aus den bestehenden individuellen Berechtigungskonzepten der einzelnen Häuser ein einheitliches, für alle Häuser gültiges Berechtigungskonzept zu entwickeln.

Rand-Nr. A 31

Bei der Stadt sind die Berechtigungsrollen individuell erstellt worden und entsprechen in weiten Teilen nicht den standardisierten Berechtigungsrollen des Kommunalmasters von ITEOS. Ein Berechtigungskonzept, das zur (anwenderspezifischen) Programmdokumentation und damit zu den Unterlagen zählt, die für den Nachweis der ordnungsgemäßen maschinellen Abwicklung der Buchungsvorgänge erforderlich sind (§ 35 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 GemHVO), ist bisher nicht erstellt worden. Ein entsprechendes Berechtigungskonzept mit Darstellung der Verantwortungsbereiche (Organisationseinheiten der Verwaltung) und der ihnen zugeordneten Menüs und Rollen ist noch aufzustellen (§ 6 GemKVO i. V. m. § 35 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 2 und 3, Abs. 6 Satz 1 GemHVO und § 28 Abs. 1 GemKVO). Aufgrund der von der Verwaltung angedachten Zentralisierung der Vorerfassung und Buchung der Belege im Rahmen der Umsetzung des § 2 b Umsatzsteuergesetz ist der Verwaltung während der überörtlichen Prüfung empfohlen worden, zu erwägen, das Berechtigungskonzept generell neu aufzustellen und dabei auf die geprüften Berechtigungsrollen des Kommunalmasters von ITEOS zurückzugreifen.

Stellungnahme Stadt Rottweil:

Die Stadt Rottweil war bei der Umstellung auf das neue Haushalts- und Kassenrecht in gewisser Weise Vorreiter. Zu diesem Zeitpunkt gab es von ITEOS noch keine standardisierten Berechtigungsrollen des Kommunalmasters. Die Berechtigungsrollen wurden daher bei der Umstellung manuell erstellt.

Die Neuaufstellung des Berechtigungskonzeptes erfolgt im Zusammenhang mit der angedachten Zentralisierung der Vorerfassung und Buchung der Belege im Rahmen der Umsetzung des § 2b UstG.

Hierzu ist auch zu berücksichtigen, dass Komm.ONE beabsichtigt, die bisher bestehenden Berechtigungskonzepte der ehemaligen Rechenzentren zu einem einheitlichen Konzept fortzuentwickeln.

5.3 Jahresabschlüsse

5.3.1 Aktiva

Rand-Nr. A 36

Forderungen: Stundungen nach § 28 KAG.

In der Bilanz sind die Forderungen im Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Stundungen nach § 28 KAG beim Sachkonto 15110020 ausgewiesen. Dabei ist nicht berücksichtigt worden, dass die gestundeten Abwasserbeiträge dem Eigenbetrieb ENRW Stadtentwässerung Rottweil zuzuordnen und daher nicht in der Bilanz der Stadt auszuweisen sind. Die Höhe der ausgewiesenen Forderungen ist im Hinblick auf eine wirklichkeitsgetreue Bewertung nach § 43 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 GemHVO entsprechend zu korrigieren.

Stellungnahme der Stadt Rottweil:

Bei den beim Sachkonto 15110020 ausgewiesenen Forderungen aus gestundeten Abwasserbeiträgen handelt es sich um Altfälle, die entstanden sind vor der Gründung des ENRW Eigenbetriebs Stadtentwässerung. Mit der Eröffnungsbilanz des ENRW Eigenbetriebs Stadtentwässerung wurden die Beiträge als Sonderposten mit dem Soll-Stand übergeben. Zahlungen müssen daher bei der Stadt Rottweil eingehen, und nicht beim Eigenbetrieb.

Rand-Nr. 37

Forderungen: Wertberichtigungen

Bei den Ordnungswidrigkeiten sind in den offenen Forderungen, die in der Bilanz ausgewiesen werden, zahlreiche reine Nebenforderungen enthalten, die teilweise auf einen Tag bis 2009 zurückgehen. Im Blick auf eine realistische Darstellung der Forderungshöhe (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 GemHVO) ist über die (befristete) Niederschlagung dieser Forderungen zu entscheiden (§ 32 Abs. 2 GemHVO) und ggf. eine Wertberichtigung zu buchen.

Stellungnahme der Stadt Rottweil:

Die Prüfungsbemerkung wird künftig beachtet. Die technische Umsetzung wird von der Firma Schelhorn (Winowig) derzeit geprüft.

5.3.2 Passiva

Rand-Nr. A 40

Zweckgebundene Rücklagen

In der Bilanz zum 31.12.2018 sind zweckgebundene Rücklagen für Stellplatzablöse (258 TEUR) und ZVK Gewährträgerschaft (1.050 TEUR) ausgewiesen. Nach der zum 21.05.2016 in Kraft getretenen Änderung der GemHVO dürfen zweckgebundene Rücklagen nur noch für rechtlich unselbständige örtliche Stiftungen sowie für unbedeutendes Treuhandvermögen im Sinne von § 97 Absatz 2 GemO gebildet werden (§ 23 Satz 3 GemHVO). Die zweckgebundenen Rücklagen hätten bereits im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 ergebnisneutral in eine ErgebnISRücklage umgebucht werden müssen (§ 64 Abs. 4 Satz 2 GemHVO). Dies ist im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 nachzuholen.

Stellungnahme der Stadt Rottweil:

Aufgrund der zeitlich weit fortgeschrittenen Erstellung des Jahresabschlusses 2019 konnte die Umsetzung der Regelung für zweckgebundene Rücklagen im Abschluss 2019 nicht mehr umgesetzt werden. Dies wird im Jahresabschluss 2020 entsprechend berücksichtigt und nachgeholt.

Der Hinweis bezüglich der korrekten Darstellung der Bürgschaftsverpflichtungen (auch unter Punkt 5.3.4 Formelles, nochmal aufgegriffen) wurde im Jahresabschluss 2019 bereits umgesetzt. Die Angabe von Bürgschaftsverpflichtungen unterhalb der Bilanz und im Anhang wurde im Jahresabschluss 2019 entsprechend vermerkt. Bei der Gewährträgerschaft ZVK wurde die volle Verpflichtung angegeben.

Rand-Nr. A 41 **Sonderposten für Erschließungsbeiträge**

Im Baugebiet Spitalhöhe Mitte und West (s. Rdnr. 59) wurden die Erschließungsbeiträge und Kostenerstattungsbeträge für (den Erschließungsanlagen und Grundstücken) zugeordnete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Verhältnis der Wohnbau- und Straßenflächen des Baugebiets als Sonderposten bei den Straßen und Baugrundstücken passiviert. Hierzu ist festzustellen:

(1) Der Erschließungsbeitrag ist entsprechend dem Anteil der finanzierten Vermögensgegenstände (Straßengrundstück, Straßenkörper, Straßenbeleuchtung) zu splitten. Auf Ziffer 2.3.4.3.6.1 Leitfaden zur Bilanzierung a.a.O. bzw. Kapitel 2.4.4 Leitfaden zu Bodenneuordnungs- und Erschließungsmaßnahmen sowie deren Sonderfinanzierung, 1. Auflage von Januar 2019 wird verwiesen.

(2) Bei dem im Erschließungsbeitrag enthaltenen Finanzierungsanteil für die Herstellung der Straßenentwässerung handelt es sich um einen fiktiven Anteil an den Herstellungskosten der Abwassereinrichtung, so dass dieser keinem konkreten Anlagegut zugeordnet werden kann. Folglich ist ein separater Sonderposten zu bilden, der über die durchschnittliche Nutzungsdauer der Abwasserbeseitigungsanlagen aufzulösen ist. Der jährliche Auflösungsbetrag dient zur Deckung des laufenden Straßenentwässerungskostenanteils nach § 17 Abs. 3 KAG.

Die Zuordnung der passivierten Sonderposten zu den einzelnen Erschließungsanlagen bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO und den Hinweisen in Ziffer 2.3.4.3.6.1 Leitfaden zur Bilanzierung a. a. O bzw. in Kapitel 2.4.3 und 2.4.4 Leitfaden zu Bodenneuordnungs- und Erschließungsmaßnahmen sowie deren Sonderfinanzierung a. a. O. aufzuarbeiten und entsprechend vorzunehmen.

Stellungnahme der Stadt Rottweil:

Die Prüfungsbemerkung wird mit dem Rechnungsabschluss 2020 umgesetzt.

Rand-Nr. A 42 **Abgelöste Erschließungsbeiträge im Baugebiet Schwarzwaldstraße**

Der für die abgelösten Erschließungsbeiträge im Baugebiet Schwarzwaldstraße (früher Holweg) gebildete Sonderposten wird nach einem aus der Nutzungsdauer des Straßenkörpers und der Beleuchtung gewichteten und gemittelten Wert aufgelöst. Der Sonderposten ist entsprechend der finanzierten Vermögensgegenstände zu splitten. Der Auflösungssatz bestimmt sich nach der Nutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstands (§ 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO). Die Sonderposten sind zu berichtigen.

Stellungnahme der Stadt Rottweil:

Die Prüfungsbemerkung wird mit dem Rechnungsabschluss 2020 umgesetzt.

Rand-Nr. A 44

Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Für ein von der Stadt im Jahr 2013 erworbenes Grundstück wurde zusätzlich zur Entrichtung eines Kaufpreises eine monatliche Leibrente in Höhe von 750 EUR mit Werticherungsklausel 1 vereinbart. Auf Grundlage der Sterbetafel für Baden-Württemberg wurde zum Erwerbsstichtag ein Nominalwert der Leibrente in Höhe von 161 TEUR ermittelt. Bei der Verpflichtung zur Zahlung einer Leibrente handelt es sich um ein kreditähnliches Rechtsgeschäft i.S.v. § 87 Abs. 5 GemO, das auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen ist. Der Bilanzwert zum jeweiligen Stichtag wurde auf die Weise berechnet, dass von dem ursprünglich ermittelten Wert die geleisteten Leibrentenzahlungen in voller Höhe in Abzug gebracht wurden. Bei dieser Bewertungsmethodik ist nicht berücksichtigt worden, dass für die Bewertung die jeweils altersbezogene Lebenserwartung nach der Sterbetafel und die jeweilige Höhe der Leibrente zu berücksichtigen sind. Insoweit ergibt sich in der Buchführung eine Trennung der Leibrentenzahlungen in einen konsumtiven und investiven Anteil (§ 35 Abs. 4 GemHVO, § 145 Satz 1 Nr. 5 GemO, Anlage 31.2 VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30.08.2018 sowie ergänzend Kapitel 9.3 Leitfaden zur Buchführung a.a.O.). Daneben sollte der Bewertung nicht der Nominalwert, sondern der Barwert der Leibrentenzahlungen zu Grunde gelegt werden.

Stellungnahme der Stadt Rottweil:

Die Prüfungsbemerkung i. Bezug auf die Leibrente wird mit dem Rechnungsabschluss 2020 umgesetzt.

5.3.3 Ergebnisrechnung

Rand-Nr. A 45

Rechnungsabgrenzung

Die sich aus den im neuen Jahr eingegangenen Abschlussbescheiden über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und die Gewerbesteuerumlage für das Vorjahr ergebenden Erträge und Aufwendungen sind in das vorangegangene Jahr abgegrenzt worden. Die zeitliche Abgrenzung von Aufwendungen und Erträgen, die durch eine Leistungserbringung entstanden sind, bezweckt eine periodengerechte Ermittlung des Jahresergebnisses, unabhängig vom Zahlungszeitpunkt (§ 43 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO). Forderungen und Verbindlichkeiten sind zu dem Zeitpunkt zu bilanzieren, zu dem sie dem Grunde und der Höhe nach konkret feststehen. Bei Geschäftsvorfällen, bei denen Leistungen an die Stadt oder von der Stadt ohne Gegenleistung gewährt werden, ist einzig das Datum des zugrundeliegenden Bescheids Kriterium für die zeitliche Zuordnung der zugehörigen Erträge oder Aufwendungen. Demnach stellen Leistungen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sowie die Gewerbesteuerumlage erst im Jahr des Datums des zugrundeliegenden Bescheides ordentliche Erträge und Aufwendungen dar. Künftig sind § 61 Nrn. 2 und 14 GemHVO und Ziff. 2.2.2.1 Leitfaden zur Bilanzierung a.a.O. zu beachten.

Stellungnahme der Stadt Rottweil:

Seit 2020 werden bei der Stadt Rottweil entsprechende Geschäftsvorfälle in dem Jahr verbucht, in dem der zugrundeliegende Bescheid datiert ist. Konkret wurde der Bescheid vom 13.01.2020 über den Gemeindeanteil der Einkommensteuer und der Gewerbesteuerumlage für das Jahr 2019 in das Jahr 2020 gebucht.

6 Prüfung einzelner Prüfgebiete

6.1 Personalwesen

6.1.2 Personalwirtschaft

Rand-Nr. A 48 **Freiwilligkeitsleistungen**

Im Rahmen der Personalentwicklungsmaßnahmen ist durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 17.01.2018 festgelegt worden, dass Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte nach einer Tätigkeit von 25 Jahren bei der Stadt Rottweil dauerhaft einen Urlaubstag mehr im Jahr und bei einer Zugehörigkeit ab 40 Jahren dauerhaft zwei Urlaubstage mehr im Jahr erhalten. Für die Beamtinnen und Beamten kann im Rahmen von § 26 Abs. 1 AzUVO für Leistungen, die besondere Anerkennung verdienen, im Kalenderjahr bis zu drei Tage Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge bewilligt werden. Allerdings ist die Gewährung jährlich zu begründen. Daher ist die einmalige Gewährung von Sonderurlaub im Rahmen eines Betriebsjubiläums denkbar. Allerdings widerspricht die dauerhafte Gewährung von Sonderurlaub aufgrund derselben Leistung dem Grundgedanken des § 26 Abs. 1 AzUVO und ist ohne weitere Begründung einer Leistung, die besondere Anerkennung verdient, nicht zulässig. Bei den Beschäftigten ist die Gewährung von zusätzlichen Urlaubstagen auf Grundlage eines Beschlusses des zuständigen Organs grundsätzlich möglich, da die tariflichen Regelungen nur Mindestbedingungen festlegen. Geht man allerdings davon aus, dass die tariflichen Leistungen das allgemeine Ausgabenniveau definieren, welches mit den kommunalwirtschaftlichen Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 77 Abs. 2 GemO) im Einklang steht, kommen flächendeckende örtliche Regelungen zugunsten der Beschäftigten, die über das Tarifrecht hinausgehen, grundsätzlich nicht in Betracht; es kommt auf den Einzelfall und seine Begründung an (s. auch GPA-Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2017, 75 f.). Die Freiwilligkeitsleistung ist an die gesetzlichen und tariflichen bzw. haushaltsrechtlichen Vorgaben anzupassen.

Stellungnahme der Stadt Rottweil:

Beschluss des Gemeinderates:

Die bisherige Regelung mit einer dauerhaften Gewährung von zusätzlichen Urlaubstagen für die Beamten und die Tarifbeschäftigten wird aufgehoben. Künftig wird im Jahr des Betriebsjubiläums einmalig 1 Tag (25jähriges Jubiläum) bzw. 2 Tage (40jähriges Jubiläum) Sonderurlaub gewährt. Dadurch wird Dank und Anerkennung als Zeichen der Wertschätzung für das Betriebsjubiläum ausgesprochen.

6.1.3 Besoldung und Leistungen an Beamte

Rand-Nr. A 49 **Nebentätigkeit Beamte**

Bisher wird bei der Verwaltung lediglich bei Ablauf einer Nebentätigkeitsgenehmigung (alle 5 Jahre) überprüft, ob die durch die jeweilige Beamtin bzw. den jeweiligen Beamten angezeigte Nebentätigkeit weiterhin ausgeübt wird. Beamte sind nach § 8 LNTVO verpflichtet (auch ohne regelmäßige Aufforderung durch den Dienstherrn), bis zum 01.07. eines jeden Jahres eine Erklärung über Art, zeitliche Inanspruchnahme und Dauer der Nebentätigkeit, die Person des Auftrag- oder Arbeitgebers und die Höhe der Vergütung im vorangegangenen Kalenderjahr abzugeben. Die abgegebenen Erklärungen sind auch Grundlage für die Überprüfung der Ablieferungspflicht nach § 64 Abs. 3 LBG i. V. m. § 5 LNTVO. Daher sollte die Verwaltung künftig alle Beamtinnen und Beamten regelmäßig auf diese Pflichten hinweisen und deren Einhaltung überwachen (vgl. Nr. 38.1).

BeamtVwV). Auf die GPA-Mitteilung 1/2013 wird ergänzend hingewiesen.

Stellungnahme der Stadt Rottweil:

Die bisherige Übung, erst mit Ablauf der Nebentätigkeitsgenehmigung nach 5 Jahren alle Beamten der Stadt Rottweil aufzufordern, eine Erklärung über Art, zeitliche Inanspruchnahme und Dauer der Nebentätigkeit, die Person des Auftrag- oder Arbeitgebers und die Höhe der Vergütung im vorangegangenen Kalenderjahr anzugeben, wird geändert. Beginnend im Jahr 2020 wird die Verwaltung künftig alle Beamtinnen und Beamte regelmäßig, d. h. jedes Jahr, auf diese Verpflichtung hinweisen und deren Einhaltung überwachen.

6.1.4 Vergütung und Leistungen an Beschäftigte

Rand-Nr. A 51 Beschäftigungs- und Dienstzeitberechnungen

Bei der stichprobenweisen Durchsicht der Personalakten der Beschäftigten ist aufgefallen, dass in einigen Fällen (z.B. Pers.-Nrn. 10000429, 10000430, 10000562, 10000732, 10000762) keine Beschäftigungszeitberechnungen vorliegen. Für den Beschäftigten Pers.-Nr. 9301910 liegt bisher keine Berechnung der Beschäftigungs- und Dienstzeit vor. Die Berechnungen sind zeitnah nachzuholen (§ 14 TVÜ-VKA i. V. m. §§ 19 und 20 BAT und §§ 6 und 7 BMT-G II bzw. § 34 Abs. 3 TVöD).

Stellungnahme der Stadt Rottweil:

Die fehlenden Beschäftigungs- und Dienstzeitberechnungen liegen mittlerweile vor.

Rand-Nr. A 52 Beschäftigte mit Stundenentgelt

Mit mehreren Beschäftigten (z.B. Pers.-Nrn. 9801803, 9803903, 10000158, 10000395, 10000573, 10000774, 10000868), die ein Entgelt auf Stundenbasis erhalten, sind bislang keine schriftlichen Arbeitsverträge geschlossen worden. In den meisten dieser Fälle werden auch keine Personalakten geführt. Künftig sind mit diesen Beschäftigten Arbeitsverträge zu schließen (§ 54 Abs. 1 GemO, § 33, s.a. § 2 NachwG und § 2 Abs. 1 TVöD). Dabei sind § 4 TzBfG und der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten. Auf die der Verwaltung übergebenen Unterlagen wird hingewiesen. Darüber hinaus sollten aus Rechtssicherheitsgründen künftig auch regelmäßig schriftliche Regelungen zum Arbeitsverhältnis mit den kurzfristig Beschäftigten im Bereich der Ferienbetreuung in den Schulen und Kindergärten sowie beim Kinder- und Jugendreferat geschlossen werden, wie es im Bereich der Ferienjobber bereits gehandhabt wird (§ 3 TzBfG).

Stellungnahme der Stadt Rottweil:

Die Empfehlung in der Prüfungsbemerkung wird künftig beachtet.

Bei den in der Prüfungsbemerkung genannten Beschäftigten, die ein Entgelt auf Stundenbasis erhielten, waren bislang keine schriftlichen Arbeitsverträge geschlossen worden. Es handelte sich hierbei ausschließlich um Aushilfskräfte mit geringem Stundenumfang, die kurzfristig benötigt wurden (Schul- oder Kindergartenbetreuung) oder durch mündliche Vereinbarungen stundenweise beschäftigt wurden (Bürgerhaus Fockenhausen, Hausmeiste Turnhalle Hausen, Aufsicht Dominikanermuseum). Die vorgenannten Tätigkeiten eignen sich nicht für eine „normale“ arbeitsvertragliche Vereinbarung, da hinsichtlich der Dauer, des Umfangs und der Häufigkeit des Einsatzes für die Zukunft besteht. Bei diesen Tätigkeiten ist höchstmögliche Flexibilität für beide Seiten anzustreben.

Die bisher schon praktizierte Verfahrensweise, mit sogenannten Rahmenvereinbarungen die Eckpunkte des möglichen künftigen Arbeitseinsatzes für beide Seiten verbindlich zu definieren, wird zukünftig auf alle Tätigkeiten ausgedehnt, bei denen hinsichtlich des Umfangs und der Dauer des Arbeitseinsatzes keine verlässliche Planung möglich ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit werden die Regelungen zu den wesentlichen Eckpunkten des Arbeitsverhältnisses, insbesondere zur Bezahlung, schriftlich in der Rahmenvereinbarung festgehalten.

Rand-Nr. A 54 **Regelmäßige Zulagen**

An die Beschäftigten beim Betriebshof wird eine monatliche Erschwernispauschale ausbezahlt, die der Höhe nach zuletzt im Jahr 2012 überprüft worden ist. Die Verwaltung hat zugesagt, zeitnah eine erneute Überprüfung der Höhe der Erschwernispauschalen vorzunehmen. Dabei sind die an die Beschäftigten im Bereich Stadion und Stadthalle ausbezahlten und nach Aktenlage zuletzt im Jahr 2001 überprüften Erschwernispauschalen einzubeziehen. Im Übrigen ist die Pauschalierung der Erschwerniszuschläge in einer Nebenabrede zum Arbeitsvertrag mit gesondertem Kündigungsrecht zu vereinbaren (§ 24 Abs. 6 TVöD).

Stellungnahme der Stadt Rottweil:

Die Erschwerniszuschläge 3 der Beschäftigten im Betriebshof werden in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt und werden auf der Grundlage einer aufwendigen Erhebung regelmäßig überprüft. Um alle zuschlagspflichtigen Tätigkeiten abzubilden ist der Erfassungsaufwand sehr hoch und umfasst den Zeitraum eines kompletten Kalenderjahres. Eine erneute Überprüfung erfolgt zeitnah. Dabei ist zu entscheiden, ob die Erschwerniszuschläge auch weiterhin pauschaliert werden sollen oder ob auf die tätigkeitsbezogene Echtzeiterfassung umgestellt werden soll.

Rand-Nr. A 55 **Arbeitsmarktzulagen**

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 17.01.2018 ist die Entscheidung über die Gewährung von Arbeitsmarktzulagen bei Neueinstellungen auf die Verwaltung übertragen worden. Einzelne Beschäftigte (Pers.-Nrn. 10000292, 10000536 und 10000562) erhalten aus der Zeit vor dieser Entscheidung eine Tätigkeitszulage für die erhöhten Anforderungen als Sekretärin eines Fachbereichsleiters oder um finanzielle Einbußen durch eine Neueinstellung bei der Stadt Rottweil zu vermeiden. Da diese übertariflichen Zulagen durch den o.g. Gemeinderatsbeschluss nicht gedeckt sind, ist der Beschluss des zuständigen Organs (§ 24 Abs. 2 GemO) nachzuholen.

Stellungnahme der Stadt Rottweil:

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 17.01.2018 ist die Entscheidung über die Gewährung von Arbeitsmarktzulagen bei Neueinstellungen auf die Verwaltung übertragen worden. Bei Entscheidungen über die Arbeitsmarktzulage vor diesem Zeitpunkt wurde davon ausgegangen, dass sich die Zuständigkeit an den Regelungen der Hauptsatzung orientiert. Die Gemeindeprüfungsanstalt vertritt die Auffassung, dass diese Entscheidung aufgrund ihrer grundsätzlichen Bedeutung in die Entscheidungshoheit des Gemeinderates fällt und nicht delegiert werden kann.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt den von der Gemeindeprüfungsanstalt beanstandeten drei Fällen zu.

Rand-Nr. A 56 **Einzelfälle, hier: Vorarbeiterzulage**

Der Mitarbeiter Pers.-Nr. 9404085 hat zum 01.03.2018 dauerhaft eine weitere Aufgabe übernommen, die mit einer Höhergruppierung verbunden war. Seine bisherige Tätigkeit als Teamleiter Sport-, Bolz- und Spielplätze scheint nach der Bezeichnung des Aufgabengebiets zumindest in Teilen auf den Teamleiter Grünanlagen und Spielplätze (Pers.-Nr. 10000732) übergegangen zu sein. Für den Mitarbeiter Pers.-Nr. 9404085 ist zu prüfen, ob durch den neuen Stelleninhalt die Voraussetzungen für die Gewährung einer Vorarbeiterzulage nach den Regelungen des § 4 Bezirkszusatztarifvertrag Nr. 5 G für Gemeindearbeiter weiterhin erfüllt werden. Ggf. ist die Zahlung der Vorarbeiterzulage einzustellen.

Stellungnahme der Stadt Rottweil:

Die Vorarbeiterzulage nach den Regelungen des § 4 Bezirkszusatztarifvertrag Nr. 5 G für Gemeindearbeiter wird an Arbeiter gezahlt, die andere Arbeiter (mindestens 2) zu beaufsichtigen haben. Der Mitarbeiter mit der Personal-Nr. 9404085 hat zum 01.03.2018 die Aufgabe des stellv. Betriebshofleiters übernommen. Es handelt sich hierbei um eine ständige Vertretung, die überwiegend den operativen Teil der Leitung beinhaltet und damit auch die Vorgesetztenfunktion für die 5 Teamleiter in fachlicher Hinsicht beinhaltet. Insoweit sind die Voraussetzungen für die Zahlung der Vorarbeiterzulage an diesen Mitarbeiter weiterhin gegeben.

Rand-Nr. A 57 **Einzelfälle, hier: Monatliche persönliche Zulage**

Nach der Verfügung des ehemaligen Bürgermeisters vom 08.11.2015 erhält der Mitarbeiter Pers.-Nr. 9404917 eine monatliche persönliche Zulage i. H. v. 100 EUR brutto für überdurchschnittliche Leistungen im Team 32 Technische Dienste. Es ist zu überprüfen, ob die übertarifliche Zahlung der Zulage nach den aktuellen Leistungen des Mitarbeiters weiterhin gerechtfertigt ist, zumal einmalige herausragende Leistungen bzw. herausragende Leistungen des Vorjahres im Rahmen des Leistungsentgelts nach § 18 TVöD honoriert werden können. Sofern an der übertariflichen Zahlung der Zulage festgehalten werden soll, ist ein Beschluss des zuständigen Organs (§ 24 Abs. 2 GemO) herbeizuführen.

Stellungnahme der Stadt Rottweil:

Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um eine Leistungszulage, sondern wie bereits oben ausgeführt um eine Arbeitsmarktzulage. Diese wurde bezahlt, um den Mitarbeiter weiterhin an die Stadt Rottweil zu binden. Der Mitarbeiter hatte ein finanziell lukrativeres Angebot vorliegen, das ihn über einen Wechsel nachdenken ließ. Mit Hilfe dieser Arbeitsmarktzulage konnte der Mitarbeiter gehalten werden.

Da nach Auffassung der GPA in diesem Fall nicht die Zuständigkeitsregelungen der Hauptsatzung anzuwenden sind, sondern es ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Erteilung einer Arbeitsmarktzulage nachträglich in diesem Fall zu.

6.2 Grundstücksmanagement

6.2.1 Ausgleichsmaßnahmen für den Naturschutz

Rand-Nr. 58 Baugrundstücke (in den Baugebieten „Spitalhöhe Mitte und West“ und „Rotensteiner Straße“) werden von der Stadt zu einem Gesamtkaufpreis veräußert, der auch die Anschluss- und Erschließungsbeiträge sowie die Kostenerstattungsbeträge nach § 135 a Abs. 3 BauGB enthält. Bezüglich der Berechnung der Kostenerstattungsbeträge ist festzustellen:

(1) Die Kosten für die Pflege von einzelnen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden auf die Dauer von 25 Jahren kalkuliert. Erstattungsfähig sind jedoch nur die den Grundsätzen für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a – 135c BauGB) entsprechenden Kosten der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege und nicht die Kosten der Erhaltungspflege. Der Kostenansatz war insoweit überhöht.

(2) Den Kosten wurde der Wert für die von der Stadt zur Verfügung gestellten Flächen nicht zugerechnet. Wegen künftiger Maßnahmen wird auf § 2 Abs. 2 Kostenerstattungssatzung und § 135 a Abs. 3 BauGB hingewiesen.

Stellungnahme der Stadt Rottweil:

Der Eigenbetrieb Stadtbau Rottweil, Abteilung Liegenschaften, errechnet die Kostenerstattungsbeträge für Ausgleichsmaßnahmen nach der entsprechenden Kostenerstattungssatzung der Stadt Rottweil. Die Durchführungskosten und Kosten für die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden uns hierbei vom Fachbereich 4, Bauen und Stadtentwicklung, zur Verfügung gestellt. In der Anlage zur Kostenerstattungssatzung werden im Rahmen der Festlegung der Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch die Fristen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, gestaffelt nach einzelnen Maßnahmen, vorgegeben. Bei den Kostenermittlungen für die Kalkulationen der Baugebiete „Spitalhöhe – Quartier Mitte und West“ und „Rotensteiner Straße“ wurden diese Fristen leider nicht beachtet. Der Fachbereich 4 wird auffordern, bei künftigen Kalkulationen (z. B. Baugebiet „Brunnenacker“, Göllsdorf und „Bronnenkohl/Rauzen“, Hausen) ausschließlich Fertigstellungs- und Entwicklungspflegekosten zu berechnen, und hinsichtlich der Dauer der Pflegemaßnahmen die Vorgaben in der Anlage zur Kostenerstattungssatzung zu beachten. Insbesondere muss vermieden werden, dass Kosten für eine Erhaltungspflege in die Beitragsberechnungen einfließen.

Es wurde versäumt, den Wert der von der Stadt für die einzelnen Maßnahmen zur Verfügung gestellten Flächen in die Berechnung einzubeziehen (§ 2 Abs. 2, Satz 2 Kostenerstattungssatzung Stadt Rottweil). Dies wird bei künftigen Kalkulationen für Kostenerstattungsbeträge ebenfalls beachtet.

6.3 Straßen sowie Parkierungseinrichtungen

6.3.1 Erschließungsbeiträge

Rand-Nr. A 60 **Rotensteiner Straße in Hausen**

An der Rotensteiner Straße wurden durch Einbeziehungssatzung vier Baugrundstücke gebildet. Auf Folgendes wird hingewiesen:

(1) Die abgelösten Erschließungsbeiträge wurden nicht gem. § 37 KAG auf den Ermittlungsraum bezogen, sondern baugebietsweise ermittelt. Auf § 26 Abs. 1 KAG bzw. § 19 Abs. 2 EBS, wonach sich der Ablösebetrag nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld bestimmt, wird hingewiesen. Aus der gesetzlichen Notwendigkeit, vor dem Abschluss von Ablösungsverträgen Ablösungsbestimmungen i.S.v. § 26 KAG zu erlassen, folgt zugleich, dass diese Verträge nur in Übereinstimmung mit diesen Bestimmungen geschlossen werden dürfen. Ablösungsvereinbarungen, die den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, verstoßen gegen ein gesetzliches Verbot und sind nach ständiger verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung unwirksam (vgl. BVerwG, Urte. v. 01.12.1989 - 8 C 44.88, VGH, Beschl. v. 26.04.2007 - 2 S 2218/06). Ungeachtet dessen erscheint es fraglich, ob es sich bei den Kosten für das Teilstück der Rotensteiner Straße (ehemalige Gemeindeverbindungsstraße) um erschließungsbeitragsfähige Kosten handelt. Denn entspricht der Zustand der bisherigen ehemaligen Gemeindeverbindungsstraße im Zeitpunkt ihrer Zweckänderung den erschließungsbeitragsrechtlichen Anforderungen an eine erstmals endgültig hergestellte Anbaustraße, so ist sie eine fertige Straße (vgl. BVerwG, Urte. v. 05.02.2015 – 9 C 14/14, Urte. v. 10.10.1995 – 8 C 13/94).

(2) Die Fortschreibung des Anlagevermögens konnte z.Zt. der überörtlichen Prüfung nicht nachgewiesen werden. Um Vollzugsnachricht wird gebeten.

Stellungnahme der Stadt Rottweil:

Es ist richtig, dass die Rotensteiner Straße als ehemalige Gemeindeverbindungsstraße bereits vor Ausweisung dieses kleinen Baugebietes endgültig hergestellt war und auch durch dessen Neuausweisung entstand keine Erschließungsbeitragspflicht hinsichtlich des Teilstücks der Rotensteiner Straße.

In der Kalkulation des Bauplatzverkaufspreises für die vier Bauplätze „Rotensteiner Straße“ vom 27.03.2017 wird fälschlicherweise von „Erschließungskosten Rotensteiner Straße (bereits bebaut)“ gesprochen und ein Betrag von 40,80 €/m² ausgewiesen. Es war in Absprache mit der Ortschaftsverwaltung Hausen ein Gesamtkaufpreis von 120,00 €/m² angestrebt worden. Die Summe der kalkulierten Kosten belief sich auf 79,20 €/m² (Grunderwerbs-, Grunderwerbsneben-, Vermessungskosten, Kosten für den Bebauungsplan, Kostenerstattungsbetrag für Ausgleichsmaßnahmen, Abwasserbeitrag). Der vorgenannte Betrag von 40,80 €/m² ist die Differenz zum angestrebten Gesamtverkaufspreis von 120 €/m².

Es wäre richtig gewesen, die 40,80 €/m² dem Grund- und Bodenanteil zuzuschlagen. In den Grundstückskaufverträgen hätte man dementsprechend nicht schreiben dürfen „einschließlich Erschließungsbeitrag“. Richtig wäre es gewesen, einen Passus im Kaufvertrag einzufügen, dass die Rotensteiner Straße bereits vorhanden und endgültig hergestellt ist und eine Erschließungsbeitragspflicht auf Basis des vorhandenen Erschließungszustandes nicht besteht bzw. nicht entsteht. Sollten künftig in einem gleich gelagerten Fall städtische Bauplätze zum Verkauf kommen, wird dies bei der Kalkulation

des Gesamtkaufpreises, bei den Formulierungen im Kaufvertrag und bei der Verbuchung der Grundstückserlöse beachtet.

6.3.2 Finanzierung von Straßen

Rand-Nr. A 61 Gemeindeverbindungsstraßen

Die Stadt erhält für ihre Gemeindeverbindungsstraßen (Streckenlänge insg. 22,2 km) Zuschüsse nach § 26 FAG. Die Streckenlänge der Anlagen ist wegen der zwischenzeitlich fortgeschrittenen baulichen Entwicklung (GV Nr. 1 Oberrotenstein, GV Nr. 5 Neufraer Straße, GV Nr. 8 Duttenhoferstraße) neu zu bestimmen (§§ 3 Abs. 2 Nr. 1, 4 Abs. 3 Satz 3, 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StrG i. V. m. § 2 der Verordnung des Verkehrsministeriums über die Straßenverzeichnisse für Gemeindeverbindungsstraßen v. 19.10.1965, GBl. S. 293, zuletzt geändert durch Art. 217 der VO v. 23.02.2017, GBl. S. 99, 123 sowie auf Nr. 3.1 der früheren VwV über die Feststellung der Gemeindeverbindungsstraßen vom 26.07.1988, Az. 4-1121/20, GABl. S. 581). Die Verwaltung wurde darauf hingewiesen, dass weitere Gemeindestraßen die Voraussetzungen einer Gemeindeverbindungsstraße (nach Einwohnerzuwachs in Gemeindeteilen) erfüllen könnten. Gegebenenfalls sollten entsprechende Feststellungsanträge beim Regierungspräsidium gestellt werden.

Stellungnahme der Stadt Rottweil:

Die Voraussetzungen des § 26 FAG wurden für weitere Straßenzüge geprüft. Leider können keine weiteren Straßenabschnitte als Gemeindeverbindungsstraßen beantragt werden.

7 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Eigenbetriebs ENRW Eigenbetrieb Rottweil in den Wirtschaftsjahren 2013 bis 2018

7.4 Ergebnis der Sachprüfung

7.4.1 Wirtschaftsplan

Rand-Nr. A 67 **Vermögens- und Finanzplan**

Die Vermögenspläne und die gem. § 4 Nr. 1 EigBVO entsprechend dem Vermögensplan zu gliedernden Finanzplänen haben erneut nicht dem Formblatt 6 (Anlage 6 zu § 2 Abs. 2 EigBVO) entsprochen. Auch die durch eine sog. Vermögensplanabrechnung zu ermittelnden erübrigten Mittel bzw. Finanzierungsfehlbeträge aus Vorjahren blieben im Vermögensplan bzw. im Finanzplan unberücksichtigt (s. Rdnrn. 106 und 109 des Prüfungsberichts der GPA vom 01.09.2014). Künftig sind die eigenbetriebsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Stellungnahme der Stadt Rottweil:

Eine Anpassung der Vermögenspläne wurde bereits während der aktuellen Prüfung vorgenommen und somit für Wirtschaftspläne ab dem Jahr 2020 umgesetzt.

Eine analytisch hergeleitete Ermittlung der erübrigten Mittel konnte zum Zeitpunkt der Erstellung des Wirtschaftsplanes 2020 auf Grund der Kürze der Zeit mangels und Vermögensplanabrechnung nicht geleistet werden und wird für Wirtschaftspläne ab dem Jahr 2021 vorgenommen. Für den Wirtschaftsplan 2021 wird der Wert einmalig überschlägig durch den Vergleich des langfristigen Aktivvermögens mit den langfristigen Finanzierungsmitteln ermittelt. In der bisherigen Vorgehensweise wurden nicht ausgeschöpfte erübrigte Mittel saldiert über die Rücklagen abgebildet.

Rand-Nr. A 68 **Kassenkreditermächtigung**

In den jährlichen Wirtschaftsplänen wurde zwar seit dem Jahr 2015 eine Kassenkreditermächtigung ausgewiesen (s. Rdnr. 108 des Prüfungsberichts der GPA vom 01.09.2014), der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wurde aber regelmäßig überschritten. So stand beispielsweise den Kassenmehrausgaben zum Jahresende 2018 von 199 TEUR ein festgesetzter Höchstbetrag von 100 TEUR gegenüber. Der Höchstbetrag der Kassenkredite ist künftig einzuhalten bzw. bedarfsgerecht im Wirtschaftsplan festzusetzen (§ 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i. V. m. § 89 GemO).

Stellungnahme der Stadt Rottweil:

Der bilanziell ausgewiesene Kassenkredit bildet die Vorgänge aus der Buchungskreisverrechnung innerhalb des ENRW Unternehmensverbundes ab. Eine bedarfsgerechte Anpassung gem. Anforderung des Prüfberichtes erfolgt ab dem Wirtschaftsplan 2021.

8 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Eigenbetriebs ENRW Eigenbetrieb Stadtentwässerung in den Wirtschaftsjahren 2013 bis 2018

8.4 Ergebnis der Sachprüfung

8.4.1 Wirtschaftsplan

Rand-Nr. A 74 **Erfolgsplan**

Der Erfolgsplan 2019 wurde „auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes“ mit einem ausgeglichenen Ergebnis festgesetzt. Dabei sind dem Erfolgsplan die „gebührenrechtlichen“ Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung der Ertragszuschüsse zu Grunde gelegt worden (s. Rdnr. 72). Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten (§ 1 Abs. 1 EigBVO). Maßgeblich für den Erfolgsplan sind danach nicht die gebührenrechtlichen, sondern die handelsrechtlichen Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung der Ertragszuschüsse.

Stellungnahme der Stadt Rottweil:

Die bisher bestehende Abweichung der Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung der Ertragszuschüsse entfällt ab dem Jahr 2020 durch die Angleichung der Werte in der handelsrechtlichen Anlagenbuchhaltung an die gebührenrechtliche Anlagenbuchhaltung.

Rand-Nr. A 75 **Vermögensplanabrechnung**

Die erübrigten Mittel bzw. Finanzierungsfehlbeträge aus Vorjahren sind immer noch nicht durch eine sog. Vermögensplanabrechnung ermittelt und ggf. aktualisiert im folgenden Wirtschaftsplan aufgenommen worden (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 EigBVO sowie Anlage 6 hierzu, Rdnr. 96 des Prüfungsberichts der GPA vom 01.09.2014). Künftig sind die eigenbetriebsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Stellungnahme der Stadt Rottweil:

Eine analytisch hergeleitete Ermittlung der erübrigten Mittel konnte zum Zeitpunkt der Erstellung des Wirtschaftsplanes 2020 auf Grund der Kürze der Zeit mangels und Vermögensplanabrechnung nicht geleistet werden und wird für Wirtschaftspläne ab dem Jahr 2021 vorgenommen. Für den Wirtschaftsplan 2021 wird der Wert einmalig überschlägig durch den Vergleich des langfristigen Aktivvermögens mit den langfristigen Finanzierungsmitteln ermittelt. In der bisherigen Vorgehensweise wurden nicht ausgeschöpfte erübrigte Mittel saldiert über die Rücklagen abgebildet.

Rand-Nr. A 76 **Kassenkreditermächtigung**

Im Rahmen eines Kassenverbunds mit der ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG sind im Prüfungszeitraum regelmäßig Kassenkredite in Anspruch genommen worden (Stand 31.12.2018: rd. 1,5 Mio. EUR). In den Wirtschaftsplänen wurde jedoch keine Kassenkreditermächtigung ausgewiesen. Künftig ist der Höchstbetrag der Kassenkredite im Wirtschaftsplan festzusetzen (§ 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i. V. m. § 89 GemO).

Stellungnahme der Stadt Rottweil:

Der bilanziell ausgewiesene Kassenkredit bildet die Vorgänge aus der Buchungskreisverrechnung innerhalb des ENRW Unternehmensverbundes ab. Eine bedarfsgerechte Anpassung gem. Anforderung des Prüfberichtes erfolgt ab dem Wirtschaftsplan 2021.

8.4.2 Gebührenrecht

Rand-Nr. A 80 Dezentrale Abwasserbeseitigung

Die dezentrale Abwasserbeseitigung wird nach der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben i. d. F. vom 17.12.2014 als selbständige öffentliche Einrichtung geführt. Die gebührenrechtlichen Ergebnisse sind bisher noch nicht gesondert ermittelt worden. Da eine Quersubventionierung zwischen zentraler und dezentraler Abwasserbeseitigung nicht zulässig ist, müssen die gebührenrechtlichen Ergebnisse getrennt ermittelt und fortgeschrieben bzw. ausgeglichen werden.

Stellungnahme der Stadt Rottweil:

Für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung wurden die gebührenrechtlichen Ergebnisse bisher nicht getrennt ermittelt. Zwar wurde den Besonderheiten der jeweiligen Entsorgungsart durch getrennte Kalkulation der einzelnen Gebührensätze Rechnung getragen; auf einen differenzierten Ausgleich der Ergebnisse im jeweiligen Bereich wurde aber in den vergangenen Jahren verzichtet. Der Anteil der dezentral entsorgten Schmutzwassermenge (ausschließlich geschlossene Gruben) macht derzeit nur 0,24 % der gesamten Abwasserbeseitigung aus; tendenziell wird dieser Prozentsatz noch weiter sinken. Daher ist davon auszugehen, dass auch im Hinblick auf § 2 Abs. 2 KAG – wenn überhaupt – nur geringfügige Über- oder Unterdeckungen bei den jeweiligen Gebühren entstanden sind, so dass keine größere Quersubventionierung erfolgt ist und deshalb eine gesonderte Ermittlung der Ergebnisse für die Vergangenheit nicht erforderlich erscheint.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Typengerechtigkeit und vor dem Hintergrund, dass bei der zentralen Abwasserbeseitigung und der Entsorgung von Gruben im Prinzip die gleiche Leistung für den Gebührenzahler erbracht wird, beabsichtigen wir, für die Zukunft die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung, die bisher als selbständige öffentliche Einrichtungen geführt werden, zu einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung zusammenzufassen. Das bedeutet, dass die Kleinkläranlagensatzung aufzugeben ist und die entsprechenden Regelungen für die dezentralen Abwasseranlagen (Gruben) in die Abwassersatzung aufzunehmen sind.

Damit entfällt dann auch die Notwendigkeit einer gesonderten Ergebnisermittlung und des getrennten Ausgleichs.

9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Eigenbetriebs Stadtbau Rottweil in den Wirtschaftsjahren 2013 bis 2018

9.4 Ergebnis der Sachprüfung

9.4.1 Wirtschafts- und Finanzplan

Rand-Nr. A 88 Im Wirtschaftsplan 2019 und der Finanzplanung bis 2022 sind in den Vermögensplänen bei den Einnahmen unter der Position Jahresgewinn die voraussichtlichen Bilanzgewinne (jeweiliges Jahresergebnisse zuzüglich des bilanziellen Gewinnvortrages) veranschlagt worden. Als Finanzierungsmittel im Vermögensplan stehen jedoch nur die jeweiligen Jahresgewinne zur Verfügung. Etwaige Jahresverluste wären auf der Ausgabe Seite im Vermögensplan zu veranschlagen.

Stellungnahme der Stadt Rottweil:

Im Wirtschaftsplan 2019 und im dazugehörigen Finanzplan 2019 – 2022 wurde bei den Einnahmen im Vermögensplan versehentlich anstelle des Jahresgewinns der voraussichtliche Bilanzgewinn eingetragen. Der Fehler hat sich bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums 2022 durchgezogen. Es handelt sich hierbei um eine Verwechslung der Zahlen „Jahresgewinn“ und „voraussichtlicher Bilanzgewinn“, was natürlich zu falschen Ergebnissen führt. Wir werden diesen Fehler künftig vermeiden.

Rand-Nr. 89 Die Organisation und der Geschäftsablauf der eigenständigen Sonderkasse sind noch schriftlich zu regeln (§ 28 Abs. 1 GemKVO). Daneben sind die Kassenverwalterin und deren Stellvertretung noch förmlich zu bestellen (§ 93 Abs. 2 GemO).

Stellungnahme der Stadt Rottweil:

Die Dienstanweisung für die Sonderkasse Eigenbetrieb Stadtbau Rottweil wird derzeit entworfen. Leider gibt es in Baden-Württemberg sehr wenige wohnungswirtschaftliche Unternehmen, die in einer Rechtsform eines Eigenbetriebs geführt werden. Insofern war die bisherige Suche nach einer Musterdienstanweisung bislang erfolglos. Es wird deshalb eine eigene Dienstanweisung entwickelt. Sobald diese vorliegt, wird diese nachgereicht. Auf der Basis der neuen Dienstanweisung soll dann die Kassenverwalterin und deren Stellvertretung förmlich bestellt werden. Auch diese Nachweise werden nachgereicht.

Rottweil, 06.10.2020

Ralf Broß
Oberbürgermeister